

VEREIN ALSTERDAMPFSCHIFFFAHRT e.V.

- Gemeinnützige Vereinigung –

Satzung in der Fassung vom 26.08.2015
--

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Verein Alsterdampfschiffahrt e.V.“. Er ist in das Vereinsregister Hamburg unter Nr. 12000 eingetragen. Sitz des Vereins ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege, insbesondere die Erhaltung und der Betrieb historischer Dampf- und Motorschiffe, die zur Personenbeförderung auf der Alster eingesetzt waren. Ziel ist es, derartige Schiffe der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und damit eine weitere museale Attraktion für die Stadt Hamburg zu schaffen. Der Verein Alsterdampfschiffahrt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er ist nicht auf wirtschaftlichen Erwerbsbetrieb gerichtet. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen wie alle Vereinsmittel nur für die in Absatz (1) genannten Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten vorbehaltlich der Regelung in Absatz (5) keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Der Verein kann für zu seinen Gunsten erbrachte nebenberufliche Tätigkeiten seinen Mitgliedern im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine Aufwandspauschale gewähren. Eine entsprechende Entschädigungsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 3 Zusammenarbeit mit Institutionen

Zur Förderung des Vereinszwecks wird eine Zusammenarbeit mit der ATG Alster-Touristik GmbH angestrebt. Gleiches gilt für eine Zusammenarbeit mit Institutionen, die ähnliche Ziele wie der Verein Alsterdampfschiffahrt verfolgen, sowie eine Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen.

§ 4 Zusammenarbeit mit Sponsoren

Um das Vereinsziel realisieren zu können, wird ein Sponsorenengagement von Privatpersonen und Firmen angestrebt.

§ 5 Finanzen

Die Aufnahme von Darlehen und die Eingehung sonstiger Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn die Verpflichtungen aus den bei Vertragsabschluss vorhandenen Mitteln nicht erfüllt werden können. Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung in diesen Fällen einen Finanzierungsplan vorlegen.

§ 6 Mitglieder

Über die Aufnahme von Mitgliedern, seien es natürliche oder juristische Personen, entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich durch Anerkenntnis der Satzung für den Fall der Aufnahme zu stellen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind bis zum 30. Juni zu entrichten.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Zur Wirksamkeit des Austrittes ist die schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied notwendig.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Abstimmungen im Anstand von mindestens drei Monaten. Der Ausschluss wird mit der zweiten Abstimmung wirksam und ist dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen.

(3) Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 9 Einberufung einer Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr und zwar im ersten Quartal stattfinden.

(2) Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung zu weiteren Terminen einberufen. Er soll die Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Erwerb oder die Veräußerung eines Schiffes geplant ist oder eine Entscheidung ähnlicher Tragweite ansteht.

(3) Der Vorstand muss binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Vorstand verlangt. Das Verlangen von 20 Mitgliedern reicht aus, auch wenn dadurch nicht ein Drittel der Mitgliederzahl erreicht wird.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss 14 Tage vor dem Tag der Versammlung abgesandt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Bei der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres hat der Vorstand über das vergangene Geschäftsjahr zu berichten und die Vorhaben des laufenden Geschäftsjahres zu erläutern. Anschließend hat der Rechnungsprüfer seinen Bericht zu erstatten. Danach wird über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt.

Auf der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres ist ferner die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen (§ 7).

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers, über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins sowie bindend über Maßnahmen nach § 9 Absatz (2) Satz 2.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet des Weiteren über Anträge, die jedes Mitglied während der Mitgliederversammlung stellen kann. Derartige Entscheidungen gelten als Richtlinien für den Vorstand.

§ 11 Beschlüsse

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, die sich nicht der Stimme enthalten, gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(3) Abweichend von Absatz (1) kann über Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Abstimmung müssen sodann $\frac{3}{4}$ der Erschienenen zustimmen. Erscheinen weniger als die Hälfte der Mitglieder, so kann binnen eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ausreicht.

(4) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der (ggf. Schriftlichen) Zustimmung aller Mitglieder binnen eines Monats.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter sowie vom Rechnungsprüfer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Rechnungsprüfers unterzeichnet ein von der Versammlung gewähltes Mitglied.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und vier Stellvertretern. Die Ämter des Rechnungsführers und des Schriftführers werden von jeweils einem der Vorstandsmitglieder wahrgenommen. Die Verteilung der Aufgaben legt der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit fest.

(2) Der Verein wird nach außen vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes kurzfristig zusammen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 13 Wahl des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit durch Tod, Rücktritt o.ä. aus, so ist kurzfristig eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden, wenn sich ein anderes Vereinsmitglied zur Wahl stellt und von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden gewählt wird. Die beabsichtigte Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss auf der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt werden.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt ein Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehören darf, zum Rechnungsprüfer. § 13 gilt entsprechend. Dem Rechnungsprüfer ist jederzeit Einsicht in alle Vereinsunterlagen zu gewähren.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins nach § 11 Absatz (3) oder aus anderen Gründen bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Vereinsmitglieder als Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Museumshafen Övelgönne e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.